

ANHANG 3/II: COURSINGRICHTERORDNUNG 2009:

COURSINGRICHTERORDNUNG

Die Coursingrichterordnung regelt für alle Verbandskörperschaften (VK) des ÖKV die Ausbildung, Ernennung und den Einsatz der Coursingrichter des ÖKV für den Leistungsbereich des Windhunderennsports - Coursingsportes. Sie wurde vom Vorstand des ÖKV in seiner Sitzung am 25.04.2018 beschlossen und tritt mit 01.05.2018 in Kraft.

Pkt. 1: Allgemeine Bestimmungen

Die Coursingrichter haben im Hundewesen ein Ehrenamt auszuüben, welches sie vor eine sachlich schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe stellt. Sie haben nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln und ihre Entscheidungen zu fällen. Um diese Aufgabe zu erfüllen, bedarf es gediegener Fachkenntnis, Entschlusskraft und Verantwortungsfreudigkeit. Von der Leistung der Coursingrichter, ihrer charakterlichen Zuverlässigkeit und ihrer vorbildlichen Haltung in allen Lebensbereichen, hängen Bestand des Windhundecoursingsports und damit auch die Weiterentwicklung in der Hundezucht, damit auch das Ansehen und die Erfolge aller kynologischen Bestrebungen im In- und Ausland ab.

Pkt. 2: Zulassung als Coursingrichter-Anwärter:

1. Als Coursingrichter-Anwärter für Windhundecoursing können dem Vorstand des ÖKV von einer Verbandskörperschaft (VK) die sich mit der Zucht oder der Ausbildung der betreffenden Ausbildungssparte befasst, oder von einem Vorstandsmitglied des ÖKV, nur Personen vorgeschlagen werden, die nachstehende Bedingungen erfüllen:
2. Mindestens fünfjährige Mitgliedschaft in einer VK (VK/Renn-/Coursingverein).
3. Nachweis über erfolgreiche praktische Betätigung bei CCLA/CACIL Coursings in Österreich in Absprache mit der eingebenden VK. Der Anwärter hat bei mindestens fünf Coursingveranstaltungen in verschiedenen Funktionen eine Praxisausbildung zu absolvieren:
 - Anfertigung von Lockmittel, Aufbau der „Hasenzug-Maschine“, Aufbau des Parcours: Schwerpunkt Rollenabstand, Winkel, Startgerade
 - Mitarbeit beim Hasenzug, Lockmittel auslegen
 - Mitarbeit im Sekretariat: Wertungen inkl. Berechnung, LaufzusammenstellungenDie Praxisausbildung wird vom zuständigen Coursingleiter überprüft und bestätigt.
4. Österreichische Staatsbürgerschaft und/oder ordentlicher Wohnsitz seit mindestens fünf Jahren in Österreich.
5. Geistige und körperliche Eignung zum Ehrenamt als Coursingrichter.
6. Bezug der Verbandszeitschrift "UNSERE HUNDE"
7. Der Name des Coursingrichter-Anwärters wird im Verbandsorgan "Unsere Hunde" veröffentlicht.
8. Wenn keine oder unbegründete Einsprüche innerhalb von 4 Wochen ab Veröffentlichung erfolgen, bestätigt der ÖKV Vorstand den vorgeschlagenen Coursingrichter-Anwärter.
9. Der Anwärter wird in die Coursingrichterliste des ÖKV, als Anwärter aufgenommen und erhält vom ÖKV eine Ausbildungskarte.
10. Ab dem Tag der Veröffentlichung muss die Ausbildung und die Ernennung zum Coursingrichter in fünf Jahren mit Erfolg abgeschlossen sein. Ist dies nicht der Fall erlischt seine Anwartschaft und er kann nicht mehr zum Coursingrichter ernannt werden.
11. Alle durch die Ausbildung und Prüfung des Coursingrichter- Anwärters entstehenden Kosten, trägt der Anwärter.

Pkt. 3: Ausbildung des Coursingrichter- Anwärters

Der durch die VK eingegebene und durch den ÖKV bestätigte Coursingrichter-Anwärter hat sich einer praktischen und theoretischen Ausbildung zu unterziehen.

Anhang 3 zur ÖKV- Windhunde Coursingsportordnung 24.06.2009

Die theoretische und praktische Ausbildung des Coursingrichter- Anwärters setzt sich wie folgt zusammen:

1.0

Im Rahmen der theoretischen Ausbildung ist die Teilnahme am zweitägigen ÖKV Seminar für Richter-Anwärter erforderlich.

1. Teilbereich: Rassekunde, Anatomie
2. Teilbereich: Genetik, Organisation des ÖKV, der FCI
3. Teilnahme an der jährlichen Bahnbeobachter und Schieds-/Coursingrichtertagung.

2.0

1. Die praktische Ausbildung des Anwärters ist durch viermaliges Proberichten bei (CCLA/CACIL) Coursings, bei mindestens zwei verschiedenen internationalen Coursingrichtern nachzuweisen. Zwei der vier Proberichten dürfen im Ausland absolviert werden.
2. Alle Proberichten sind von der den Coursingrichteranwärter betreuenden VK beim Leistungsreferat zu beantragen.
3. Wird ein Proberichten als "NICHT ENTSPRECHEND" beurteilt, ist eine Wiederholung möglich.
4. Das Ergebnis des Proberichtens und die vom Anwärter ausgefüllten Unterlagen (Bewertungsliste) sind binnen 14 Tagen *von der VK* an den ÖKV – Leistungsreferenten zu senden.
5. Das erste Proberichten kann frühestens nach Ablauf der Einspruchsfrist (4 Wochen nach Veröffentlichung der Anwartschaft in der "UH") erfolgen.
6. Nach positiver Absolvierung der vier Proberichten ist das Prüfungsrichten von der, den Coursingrichter-Anwärter betreuenden VK, beim Leistungsreferat zu beantragen.
7. Das Prüfungsrichten ist vom Anwärter selbstständig und allein durchzuführen, wobei der beaufsichtigende internationale Coursingrichter die fachliche Eignung feststellen muss.
8. Wird das Prüfungsrichten als "NICHT ENTSPRECHEND" beurteilt, ist eine einmalige Wiederholung frühestens nach Ablauf von sechs Monaten möglich.
9. Das Ergebnis des Prüfungsrichtens und die vom Anwärter ausgefüllten Unterlagen (Bewertungsliste) sind binnen 14 Tagen von der VK an den ÖKV – Leistungsreferenten zu senden.

3.0 Die kommissionelle Prüfung des Coursingrichter-Anwärters:

1. Nach erfolgter theoretischer und praktischer Ausbildung und dem positiv bewerteten Prüfungsrichten meldet die Verbandskörperschaft (VK) die den Anwärter vorgeschlagen hat, diesen schriftlich zur kommissionellen Prüfung an.
2. Die Prüfungskommission wird vom ÖKV– Leistungsreferenten einberufen. Die Prüfung soll im Verbandslokal des ÖKV abgehalten werden.
3. Es sollen zu einer Prüfung nicht mehr als vier Anwärter zugelassen werden.
4. Die Prüfungskommission besteht mindestens aus dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten des ÖKV als Vorsitzenden, dem Leistungsreferenten des ÖKV, zwei Mitgliedern der ÖKV- Windhunde Rennsport Kommission, und einem Vertreter (Coursingrichter) aus der VK des Coursingrichteranwärters.
5. Vor der Prüfungskommission hat der Anwärter schriftlich (ca. 20 Minuten) ein kynologisches Thema zu bearbeiten und anschließend darüber ein Kurzreferat (10min.) zu halten.
6. Bei dieser Prüfung sollen die Eignung des Anwärters für das Richteramt, sein kynologisches Allgemeinwissen und die notwendigen Spezialkenntnisse der Ausbildungssparte Windhundecoursing festgestellt werden.
7. Fragen aus folgenden Wissensgebieten werden gestellt:
 - Rassekunde, Anatomie,
 - Genetik, Organisation des ÖKV, der FCI
 - Ausbildungsmethodik, Prüfungsordnungen (Reglemente)
 - Allgemeiner Hundesport, Spezialgebiet des Anwärters

8. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Anwärter sofort mündlich bekannt gegeben.
9. Der Anwärter hat die Prüfung bestanden, wenn sich die Mehrheit der Kommissionsmitglieder dafür ausspricht.
10. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
11. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
12. Wird die kommissionelle Prüfung als Nichtentsprechend beurteilt, ist eine Wiederholung frühestens nach Ablauf von sechs Monaten möglich.
13. Es ist nur eine Wiederholung zulässig.

Pkt. 4: Die Ernennung zum ÖKV Coursingrichter für Windhunde:

1. Hat der Coursingrichter-Anwärter die vorgeschriebenen Prüfungen mit Erfolg bestanden, so wird er über Antrag des Leistungsreferenten des ÖKV mit Beschluss des Vorstandes des ÖKV zum Coursingrichter für das Windhunderennenwesen ernannt.
2. Die Ernennung wird im Verbandsorgan "Unsere Hunde" veröffentlicht.

Pkt. 5: Rechte und Pflichten der Coursingrichter:

Ein Coursingrichter darf sein Amt nur auf Veranstaltungen ausüben, die vom ÖKV oder der FCI anerkannt sind. Ein Coursingrichter darf grundsätzlich alle Hunde, ohne Rücksicht auf Rasse, Abstammung in ihrer Sparte beurteilen.

1. Er muss Mitglied in einer VK sein.
2. Auslandseinsätze sind frühestens nach dreimaliger absolvierter Richtertätigkeit in Österreich möglich.
3. Bei einer Einladung zu einer Veranstaltung im Ausland darf ein Coursingrichter nur dann sein Amt ausüben, wenn seine Freigabe durch den ÖKV erfolgt ist.
4. Ebenso darf ein ausländischer Coursingrichter in Österreich nur dann richten, wenn seine Freigabe über den ÖKV vom für ihn zuständigen Dachverband eingeholt worden ist.
5. Ein Coursingrichter ist nicht zur Annahme, die an ihn durch einen Veranstalter ergangene Einladung zu richten, verpflichtet.
6. Er hat jedoch dem Veranstalter seine Zu - bzw. Absage unverzüglich mitzuteilen.
7. Kann eine gegebene Zusage nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter sofort zu verständigen.
8. Es ist einem Coursingrichter nicht gestattet, sich einem Verein (Veranstalter) zum Richten anzubieten.
9. Ein Coursingrichter darf nicht richten:
 - a. Hunde, die seinem Eigentum (Miteigentum) stehen
 - b. Hunde, die in den letzten drei Monaten vor dem Rennen in seinem Eigentum (Miteigentum) standen
 - c. Hunde, die in seinem Haushalt gehalten werden; oder Personen gehören die in Hausgemeinschaft mit dem Coursingrichter leben
10. Ein Coursingrichter ist verpflichtet, sich fachlich weiterzubilden und Einladungen zu Tagungen oder Seminaren des ÖKV Folge zu leisten und bei diesen während der gesamten Dauer anwesend zu sein.
11. Bei zweimaligem Fernbleiben von der ÖKV Bahnbeobachter und Schieds-/Coursingrichtertagung, aus welchen Gründen immer, darf die Coursingrichtertätigkeit erst wieder nach der nächsten besuchten Tagung ausgeübt werden.
12. Der Coursingrichter kann ohne Angabe von Gründen seine Streichung aus der Richterliste des ÖKV verlangen.
13. Wenn ein ernannter und bestätigter Coursingrichter keiner Verbandskörperschaft des ÖKV angehört, oder der Bezug der Zeitschrift "UNSERE HUNDE" nicht nachweisen kann, so ist mit Beschluss des Vorstandes des ÖKV sein Coursingrichteramt als ruhend aus formalen Gründen zu erklären.
14. Es besteht die Möglichkeit der Wiederaufnahme.

15. Bei Verstößen gegen die Pflichten des Coursingrichters sowie allen Verfehlungen, die sich gegen die grundsätzlichen Richtlinien für die Ausübung des Coursingrichteramtes ergeben, ist ein Disziplinarverfahren gemäß § 19 der ÖKV Satzung einzuleiten.

Pkt. 6: Erweiterung vom Coursingrichter zum Schiedsrichter:

1. Coursingrichter können erst erweitern, wenn diese die Ausbildung und Ernennung zum Coursingrichter für den Windhunde Rennsport erfolgreich abgeschlossen haben und eine Ausbildung zum Bahnbeobachter wie in der ÖKV- Windhunde Rennsportordnung Anhang 4 beschrieben vorangegangen ist.
2. Es ist kein ÖKV Seminarbesuch oder kommissionelle Prüfung erforderlich, sondern nur die praktische Ausbildung.
3. Vor der Eingabe des Anwärters an das ÖKV Leistungsreferat, ist von der, den Anwärter betreuenden VK, das Einvernehmen mit der Windhunde Rennsport Kommission herzustellen.
4. Die Proberichten sind von der den Schiedsrichteranwärter betreuenden VK rechtzeitig beim ÖKV Leistungsreferat zu beantragen.
5. Die praktische Ausbildung des Anwärters ist durch viermaliges Proberichten bei Rennveranstaltungen mit CCLA oder CACIL Vergabe, unter dem amtierenden Schiedsgericht nachzuweisen.
6. Wird ein Proberichten als "NICHT ENTSPRECHEND" beurteilt, ist eine Wiederholung möglich.
7. Das Ergebnis des Proberichtens und die vom Anwärter ausgefüllten Unterlagen (Aufzeichnung über das Renngeschehen) sind binnen 14 Tagen von der betreuenden VK an den ÖKV – Leistungsreferenten zu senden.
8. Das erste Proberichten kann frühestens nach Ablauf der Einspruchsfrist (4 Wochen nach Veröffentlichung der Anwartschaft in der "UH") erfolgen.
9. Nach positiver Absolvierung der vier Proberichten ist das Prüfungsrichten von der den Anwärter betreuenden VK beim Leistungsreferat zu beantragen.
10. Das Prüfungsrichten ist vom Anwärter selbstständig und allein durchzuführen, wobei das *amtierende Schiedsgericht* die fachliche Eignung feststellen muss.
11. Wird das Prüfungsrichten als "NICHT ENTSPRECHEND" beurteilt, ist eine einmalige Wiederholung frühestens nach Ablauf von sechs Monaten möglich.
12. Das Ergebnis des Prüfungsrichtens und die vom Anwärter ausgefüllten Unterlagen (Aufzeichnung über das Renngeschehen) sind binnen 14 Tagen von der betreuenden VK an den ÖKV Leistungsreferenten zu senden.

Pkt. 7: Erweiterung vom Gebrauchshunderichter zum Coursingrichter:

1. Der Antrag an den Vorstand des ÖKV kann von einer Verbandskörperschaft (VK), die sich mit der Zucht oder der Ausbildung für das Windhunderennwesen der betreffenden Ausbildungssparte befasst, oder von einem Vorstandsmitglied des ÖKV eingebracht werden.
2. Der Gebrauchshunderichter muss den Nachweis erbringen, mindestens einen Windhund zur Lizenzprüfung und zu Windhundecoursings geführt zu haben.
3. Vor Eingabe durch die VK ist der Nachweis über die praktische Betätigung bei CCLA/CACIL Coursings analog Pkt. 2 (3.) der Coursingrichterordnung zu erbringen.
4. Vor der Eingabe des Gebrauchshunderichters an das ÖKV Leistungsreferat, ist von der den Anwärter betreuenden VK, das Einvernehmen mit der Windhunde Rennsport Kommission herzustellen.
5. Die vier Proberichten sind von der den Coursingrichteranwärter betreuenden VK rechtzeitig beim ÖKV Leistungsreferat zu beantragen.
6. Wird ein Proberichten als „NICHT ENTSPRECHEND" beurteilt, ist eine Wiederholung möglich.
7. Das Ergebnis des Proberichtens und die vom Anwärter ausgefüllten Unterlagen (Bewertungsliste) sind binnen 14 Tagen von der VK an den ÖKV – Leistungsreferenten zu senden.

Anhang 3 zur ÖKV- Windhunde Coursingsportordnung 24.06.2009

8. Nach positiver Absolvierung der vier Proberichten ist das Prüfungsrichten von der, den Coursingrichteranwärter betreuenden VK, beim Leistungsreferat zu beantragen.
9. Das Prüfungsrichten ist vom Anwärter selbstständig und allein durchzuführen, wobei der beaufsichtigende internationale Coursingrichter die fachliche Eignung feststellen muss.
10. Wird das Prüfungsrichten als "NICHT ENTSPRECHEND" beurteilt, ist eine einmalige Wiederholung frühestens nach Ablauf von sechs Monaten möglich.
11. Das Ergebnis des Prüfungsrichtens und die vom Anwärter ausgefüllten Unterlagen (Bewertungslisten und Prüfungsprotokoll) sind binnen 14 Tagen von der betreuenden VK an den ÖKV – Leistungsreferenten zu senden.